

Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Umsetzung von Pflichten nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz (Klimaschutzstärkungsverordnung) Entwurf 19. Dezember 2023
Institution/Verband/Körperschaft:	Hamburgische Krankenhausgesellschaft e.V. (im Folgenden HKG)
Datum der Stellungnahme:	12. Januar 2024
Sonstiges	

Stellungnahme

Die Hamburgische Krankenhausgesellschaft begrüßt grundsätzlich den Ausbau Erneuerbarer Energien und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Auch in diesem Bereich sind steigende Investitionskosten zu erwarten. Besonderer Bedeutung kommt daher der gemäß § 4 Nummer 1 KHG gesetzlich vorgesehenen Übernahme von Investitionskosten der Krankenhäuser im Wege öffentlicher Förderung zu.

1 Zu Artikel 1 Abschnitt 1 Allgemeiner Teil § 1 Anwendungsbereich

Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 10 sind öffentliche Gebäude, die Sonderfunktionen dienen von den Pflichten des § 16 Absätze 2 und 3 HmbKliSchG ausgenommen. Davon sind ausweislich der Verordnungsbegründung Gebäude erfasst, die besonderen, sicherheitsrelevanten Funktionen dienen. Die Reichweite der Ausnahme ist klärungsbedürftig und sollte daher in § 2 (Ergänzende Begriffsbestimmungen) definiert werden. Es sollte der Begriff „öffentliche Gebäude mit Sonderfunktionen“ so definiert werden, dass ersichtlich wird, ob und ggf. welche Gebäude und Stellplatzanlagen, die zu zugelassenen Krankenhäusern im Sinne des § 108 SGB V gehören, von der Ausnahmeregelung erfasst sind. Weiterhin sollte in der Verordnung eine Regelung getroffen werden, die sicherstellt, dass den Krankenhausträgern kostendeckende Investitionsmittel für Photovoltaikanlagen seitens der Finanzgeberin bereitgestellt werden. Mit Blick auf die bekanntermaßen angespannte Wirtschaftslage der Krankenhäuser wäre in § 1 Absatz 1 nach Nummer 11 eine neue Nummer 12 mit dem folgenden Wortlaut aufzunehmen: „Gebäude, die zugelassenen Krankenhäusern im Sinne des § 108 SGB V zuzuordnen sind, wenn keine kostendeckenden Investitionsmittel für Photovoltaikanlagen seitens der zuständigen Finanzgeberin bereitgestellt werden.“ Entsprechend wäre für Stellplatzanlagen in § 1 Absatz 2 nach Nummer 3 eine neue Nummer 4 mit dem folgenden Wortlaut aufzunehmen: „Stellplatzanlagen, die zugelassenen Krankenhäusern im Sinne des § 108 SGB V

zuzuordnen sind, wenn keine kostendeckenden Investitionsmittel für Photovoltaikanlagen seitens der zuständigen Finanzgeberin bereitgestellt werden.“

2 Zu Artikel 1 Abschnitt 1 Allgemeiner Teil § 2 Ergänzende Begriffsbestimmungen

Wie unter Nummer 1 dargestellt, sollte der Begriff „öffentliche Gebäude mit Sonderfunktionen“ definiert werden.

Weiterhin wird in der ergänzenden Begriffsbestimmung (§ 2 Abs. 4) das Nachweisverfahren für Flächen, die mehr als „geringfügig verschattet“ sind, nicht näher erläutert, wodurch nicht klar ist, in welcher Form und durch welche spezifischen Methoden und Verfahren der Nachweis einer Verschattung von über 25 % darzulegen ist. Dies sollte weiter konkretisiert werden.

3 Zu Artikel 1 Abschnitt 2 § 5 und Abschnitt 3 § 8

Nachweise zur Wirtschaftlichkeit

In Kombination mit § 5 Abs. 2 Satz 3 KlimaSchutzStärkungsVO (Einrichtung einer zentralen Internetseite inkl. Veröffentlichung wesentlicher Parametern zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit) regt die HKG an, ein bereits im Zuge weiterer energierechtlicher Themen wie z.B. Wirtschaftlichkeitsprüfung nach DIN EN 17463 (ValERI) etabliertes Verfahren zu verwenden. Dieses Verfahren kommt bereits im Zuge folgender gesetzlicher Anforderungen zum Tragen:

- Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV), gültig vom 01.10.2022 bis 30.09.2024
- Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV)
- Energieeffizienzgesetz (EnEfG § 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen)
- Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)
- Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)
- Gesetz zur Änderung des dem Energie- (EnergieStG - §55) und Stromsteuergesetzes (StromSTG - §10) zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs

Ohnehin von der Anwendung des Verfahrens betroffenen Unternehmen bietet dies die Möglichkeit einer effizienteren Prüfung und Dokumentation.

Weiterhin schlägt die HKG vor, § 8 Abs. 2 zu streichen und stattdessen bei PV-überdachten Stellplätzen die gleichen wirtschaftlichen Anforderungen wie für Dachanlagen anzuwenden (Amortisationsdauer < 20 Jahre). Auch dies stellt eine Vereinfachung in den Prozessen bei allen Beteiligten dar.